

RS OGH 1998/3/24 5Ob76/98g, 5Ob289/99g, 5Ob232/00d, 5Ob209/18y, 5Ob131/19d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.1998

Norm

LiegTeilG §3 Abs1

Rechtssatz

Bei der Abschreibung von Teilen eines Grundbuchskörpers unter Mitübertragung der Lasten in die Einlage des Trennstückes nach § 3 Abs 1 LiegTeilG ist die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage entbehrlich, wenn das Trennstück einer bereits bestehenden Einlage zugeschrieben werden kann, die keine oder eine gleichrangige und inhaltlich gleiche Belastung wie die Stammeinlage enthält (RPfISlgG 959). Maßgeblich ist, dass sich an der bucherlichen Rechtsposition jener Personen nichts ändert, für die dingliche Rechte am Trennstück eingetragen sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 76/98g

Entscheidungstext OGH 24.03.1998 5 Ob 76/98g

- 5 Ob 289/99g

Entscheidungstext OGH 09.11.1999 5 Ob 289/99g

Vgl auch; Beisatz: Hier: § 22 Abs 3 StarkstromwegeG und § 20 Abs 2 Elektrische LeitungsanlagenG ordnet die Übernahme eines Erstehers ohne Anrechnung auf das Meistbot an. Einem diesbezüglich Servitusberechtigten droht somit aus einer Rangverschlechterung kein Nachteil. (T1)

- 5 Ob 232/00d

Entscheidungstext OGH 15.05.2001 5 Ob 232/00d

- 5 Ob 209/18y

Entscheidungstext OGH 20.03.2019 5 Ob 209/18y

nur: Bei der Abschreibung von Teilen eines Grundbuchskörpers unter Mitübertragung der Lasten in die Einlage des Trennstückes nach § 3 Abs 1 LiegTeilG ist die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage entbehrlich, wenn das Trennstück einer bereits bestehenden Einlage zugeschrieben werden kann, die keine oder eine gleichrangige und inhaltlich gleiche Belastung wie die Stammeinlage enthält. (T2)

- 5 Ob 131/19d

Entscheidungstext OGH 27.11.2019 5 Ob 131/19d

Veröff: SZ 2019/109

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109559

Im RIS seit

23.04.1998

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at